STADT HAIGER

Beschlussvorlage
Drucksache VL-332/2026

Datum: 15.10.2026

Aktenzeichen	
Fachbereich	Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission	22.10.2026	vorberatend
Magistrat der Stadt Haiger	02.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	16.12.2026	beschließend

Verwendungsbeschluss über die Verwendung der aus dem anerkannten steuerlichen Querverbund „BgA Stadtwerke Hallenbad“ resultierenden Steuerminderung für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung folgenden Verwendungsbeschluss zur Zustimmung vorzuschlagen:

„Unter Bezugnahme auf den am 12.09.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung gefassten Grundsatzbeschluss, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Weiterleitung des durch die Stadtwerke für den Veranlagungszeitraum 2023 vereinnahmten Steuererstattungsbetrages in Höhe von EUR 113.872,36 an die Stadt.
Über diesen Betrag wurde im Jahresabschluss 2025 der Stadtwerke eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt gebildet. Im Gegenzug ist im Haushalt der Stadt über diesen Betrag eine entsprechende Forderung der Stadt im Teilhaushalt Hallenbad zu erfassen und leistet dort einen Beitrag zur Abdeckung des Hallenbad-Defizits. Die Auszahlung des durch die Stadtwerke für 2023 vereinnahmten Ertragsteuerminderungsbetrages (s. o.) an die Stadt erfolgt im Jahr 2026 unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerke durch die Stadtverordnetenversammlung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahresabschluss der Stadtwerke Haiger für das Jahr 2025 wurde eine Rückstellung in Höhe der Steuererstattungsbeträge des Jahres 2023 gebildet, die eine Gegenposition zu dem in 2025 verbuchten (Steuer-)Ertrag darstellen. Hierdurch werden die Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Gewinn der Stadtwerke für das Jahr 2025 neutralisiert.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke betreiben seit 14.02.2014 ein Blockheizkraftwerk im Hallenbad der Stadt Haiger. Durch die Anerkennung dieser technisch wirtschaftlichen Verflechtung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) durch das Finanzamt Gießen, ist es ab dem Veranlagungszeitraum 2014 möglich, die im defizitären Teilhaushalt „Hallenbad“ der Stadt Haiger anfallenden Verluste mit den Gewinnen des Eigenbetriebs Stadtwerke steuerlich zu verrechnen.

Das Hallenbad der Stadt gehört jedoch nicht zum Vermögen der Stadtwerke und ist somit auch nicht Bestandteil des Eigenbetriebes Stadtwerke. Die sich für die Stadtwerke durch die von der

Stadt getragenen Verluste des Hallenbades ergebende Ertragsteuerminderung ist somit eigenbetriebsrechtlich auch nicht unmittelbar den Stadtwerken zuzurechnen.

Die endgültige Verwendung der Steuerersparnis ist daher – da die Verwendung nach dem Willen der Beteiligten jährlich unterschiedlich ausfallen kann – einem gesonderten, jährlich zu fassenden Verwendungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Bei diesem Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung zwei Entscheidungsmöglichkeiten:

Eine Entscheidungsmöglichkeit besteht darin, die durch die Steuerersparnis frei werdenden Mittel der Stadtwerke ganz oder teilweise an die Stadt auszuzahlen.
Die zweite Entscheidungsmöglichkeit besteht darin, die durch die Steuerersparnis frei werdenden Mittel der Stadtwerke vollständig bei den Stadtwerken zu belassen.

Den Stadtwerken liegt ein Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt vor, wonach ein Transfer der aus Ertragsteuerminderungen resultierenden Mittel dann keine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung darstellt, wenn die den Stadtwerken aufgrund der Zusammenfassung mit dem BgA Hallenbad erstattete Steuer in den Vermögensbereich der Stadt mit der Verwendungspflicht im BgA Hallenbad überführt wird.
Dennoch wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass an die Stadt ausgezahlte Ertragsteuerminderungsbeträge grundsätzlich als Bruttobetrag zu verstehen sind, und dass auf diese Auszahlungen wider Erwarten anfallende Steuerbelastungen von der Stadt Haiger und nicht vom Eigenbetrieb Stadtwerke Haiger zu tragen sind.

gez.
Helfert
Bürgermeister